

Bundesminister für Gesundheit
Herrn Jens Spahn

11055 Berlin

Düsseldorf, 8.12.2020



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Forderungen der Fachverbände zur Verhinderungspflege in Bezug auf Corona und die Pflegereform 2021

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die wichtigste Entlastungsleistung in der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Kindern. Im Gegensatz zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI ist sie sehr flexibel einsetzbar und ermöglicht den durch die Pflege ihrer Kinder dauerhaft hoch belasteten Eltern wichtige Auszeiten vom Pflegealltag.

Pflegereform 2021: Verhinderungspflege erhöhen und volle Flexibilität erhalten!

Mit sehr großer Besorgnis erfüllt uns deshalb Ihr Eckpunktepapier zur Pflegereform 2021 vom 4.11.2020. Darin heißt es, dass für die stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ab dem 1. Juli 2022 maximal 40 Prozent des Gesamtjahresbetrags zur Verfügung stehen sollen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung treten diesen Plänen zur Einschränkung der Flexibilität von Verhinderungspflege entschieden entgegen. Gerade die Möglichkeit, Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch zu nehmen, ist für Familien mit behinderten Kindern von besonders großer Bedeutung, da hierdurch kurzfristige Auszeiten von der Pflege im nicht immer planbaren Pflege- und Familienalltag realisiert werden können. Auf diese Weise ermöglicht die Verhinderungspflege unter anderem die Wahrnehmung beruflicher Termine und dient damit der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Für viele Familien ist die stundenweise Inanspruchnahme auch die einzige Möglichkeit, Verhinderungspflege geltend zu machen, da insbesondere für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf nicht genügend geeignete Ersatzpflegeangebote für längere Zeiträume zur Verfügung stehen. Der Anspruch auf Verhinderungspflege würde für die betroffenen Familien daher künftig teilweise ebenso ins Leere laufen wie jetzt bereits der Anspruch auf Kurzzeitpflege. Hinzu kommt, dass die beabsichtigte Einschränkung den Anspruch auf Verhinderungspflege komplizierter als bisher regeln würde. Gerade diese wichtige Leistung sollte jedoch so einfach, klar und unbürokratisch wie möglich gestaltet sein, um ihre Inanspruchnahme nicht unnötig zu erschweren.

- **Die Fachverbände fordern deshalb, aus den Ansprüchen auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege ein Gesamtjahresbudget zu bilden, das voll flexibel ist und zu 100 Prozent für die stundenweise Inanspruchnahme von Ersatzpflege in Anspruch genommen werden darf.**

Corona: Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Beträgen der Verhinderungspflege aus 2020 auf 2021 sicherstellen!

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten viele Familienunterstützende Dienste ihre Arbeit zeitweise einstellen. Auch war und ist Verhinderungspflege im Rahmen nachbarschaftlicher Hilfe häufig aus Gründen des Infektionsschutzes und aufgrund angeordneter Kontaktbeschränkungen nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass viele Familien ihren Leistungsbetrag für Verhinderungspflege in Höhe von 2.418 Euro (1.612 Euro plus 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege) im laufenden Jahr 2020 nicht oder nicht vollständig nutzen konnten. Die nicht in Anspruch genommenen Beträge verfallen daher Ende des Jahres. Bei den durch die Corona-Pandemie ohnehin schon hochgradig belasteten Eltern behinderter Kinder stößt dies auf Unverständnis und große Empörung.

- **Die Fachverbände fordern deshalb, gesetzlich sicherzustellen, dass nicht verbrauchte Beträge der Verhinderungspflege und - zwecks Erhöhung der Verhinderungspflege - 50 Prozent der ungenutzten Mittel der Kurzzeitpflege aus dem Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen werden können und bis zum 31.12.2021 in Anspruch genommen werden dürfen.**

Wir erlauben uns, den folgenden Wortlaut einer gesetzlichen Regelung vorzuschlagen:

„Der im Jahr 2020 nicht ausgeschöpfte Betrag der Verhinderungspflege sowie bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege können in das folgende Kalenderjahr übertragen werden und dürfen bis zum 31.12.2021 in Anspruch genommen werden.“

Im Interesse der betroffenen Familien bitten wir dringend darum, unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus würden wir uns sehr freuen, wenn die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, die ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland repräsentieren und in vielfacher Hinsicht von den Gesetzesvorlagen Ihres Ministeriums betroffen sind, sich Ihnen einmal in einem persönlichen Gespräch vorstellen dürften.

Als fachkundige Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen mit ihren vielfältigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihrer Pflegebedürftigkeit stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helga Kiel
Vorsitzende des Bundesverbandes für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

Nachrichtlich an:

- Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege
- Vorsitzende der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
- Deutscher Behindertenrat